

### **§1 Allgemeines** - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **LOK Kulturzentrum Jever e.V.**
2. Er hat seinen Sitz in Jever und ist im Vereinsregister Oldenburg eingetragen. Er erstreckt seine Tätigkeit auf den Raum Friesland.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Der Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der darstellenden und bildenden Kunst, der Musik und Literatur in allen Bereichen.
3. Er führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinenden Maßnahmen durch. Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch Ausstellungen und Veranstaltungen, Publikationen, Führungen, Konzerte und Vorträge.

### **§ 3 Verwendung der Vereinsmittel**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Geldzuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen abzüglich noch ausstehender Verbindlichkeiten an die Jade Wirtschaftsraum Stiftung zur Weiterleitung an die Jeverland Stiftung mit der Auflage es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
5. Der Verein kann zur Erfüllung der Aufgaben die Zweckbetriebe „Theater“ und „Konzerte“ betreiben.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen und Zwecken des Vereins bekennt. Die Aufnahme ist schriftlich beim Verein zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Bestätigung durch den Verein.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende.
3. Die Streichung von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Streichung mit der Zahlung von Beiträgen länger als 6 Monate im Verzug gerät. Diesen Mitgliedern ist ein späterer Wiedereintritt in den Verein möglich.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen verstößt, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Im Falle eines Ausschlusses bzw. Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei dreiviertel der erschienenen Mitglieder dem Ausschluss zustimmen müssen. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

### **§ 6 Die Vertretung und Verwaltung des Vereins - Die Vereinsorgane:**

Die Organe des Vereins sind in der Folge des Ranges:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese wird vom Vorstand 1 Monat vorher schriftlich oder durch elektronische Post einberufen. Die Mitgliederversammlung kann als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Den Vorsitz führt der ein Mitglied des Vorstandes.
3. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung, besonders Anträge zu Satzungsänderungen, können nur dann auf der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gelangen, wenn sie spätestens 14 Tage vorher dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis gelangen.
4. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes,
  - b) Entgegennahme des Kassenberichtes,
  - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Wahl von Fachbeiräten, die von den einzelnen Fachbereichen vorzuschlagen sind,

- f) Wahl und Bestellung eines neuen Vorstandes,
- g) Wahl zweier Kassenprüfer,
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- i) Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Anträge.

5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, wobei die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen zu berechnen ist.
6. Satzungsänderungen können nur durch Beschluss von dreiviertel der erschienenen Mitglieder durchgeführt werden.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

#### **§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Falls nach Ansicht des Vorstandes ein besonderes Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn zehn Prozent aller Mitglieder schriftlich unter Angabe einer ausführlichen Begründung dies verlangt, ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für sie gelten die gleichen Regelungen wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

#### **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des §26 Abs. 2 BGB besteht aus 4 gleichberechtigten Vereinsmitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in einer Geschäftsordnung, die den Mitgliedern bekannt gegeben wird.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorstand i.S.d. § 26 BGB, sowie
  - b) bis zu vier weiteren, aktiven Mitgliedern als Beisitzer, möglichst aus den Fachbeiräten.
3. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während der Amtsperiode aus, übernimmt der verbleibende erweiterte Vorstand die Aufgaben für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Wenn die Zahl des erweiterten Vorstandes 4 Mitglieder oder die Zahl des Vorstandes 2 unterschreitet, ist sofort eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Jedes Vorstandsmitglied kann aus eigenem Entschluss von seinem Amt zurücktreten. Mit der Veröffentlichung seines Rücktrittes entfallen für das Vorstandsmitglied alle Rechte und Pflichten, die sich aus dem Amt ergeben.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er sorgt für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und verwaltet das Vereinsvermögen im Sinne des Vereinszweckes. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Er kann Ausschüsse einrichten und zur Durchführung der laufenden Geschäfte auch Leiter der Zweckbetriebe mit eigenem Budget bestellen. Die Beisitzer sind bei der Abstimmung über wichtige Angelegenheiten einzubeziehen.

#### **§ 10 Fachbeiräte**

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren die Fachbeiräte.
2. Sie haben die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und zu beraten. Die gewählten Beiratsmitglieder sollen die Leitung der zu bildenden Arbeitsgruppen übernehmen. Über die Zahl der Fachbeiräte entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 11 Finanzordnung**

1. Die zur Erfüllung der Aufgaben des Künstlerforums notwendigen Geldmittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Überschüsse aus Vereinsveranstaltungen aufgebracht. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen nach den Grundsätzen gebotener Sparsamkeit und verwendet es ausschließlich im Sinne des Vereinszweckes.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im ersten Quartal eines Jahres im Voraus fällig. Höhe und Art des Jahresbeitrags liegt die Beitragsordnung fest. Über diese entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 12 Das Vereinsende**

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Hierfür ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

#### **§ 13 Datenschutz**

Der Verein ist berechtigt, zur Verwaltung der Mitgliedschaft persönliche Daten in elektronischen Verzeichnissen zu speichern und zu verarbeiten.

#### **§ 14 Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die bisherige Vereinssatzung des Künstlerforums ihre Gültigkeit.**

Jever, den 20.09.2021

Der Vorstand